jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/9/23 6Ob206/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1959

Norm

EisbEG §44

Rechtssatz

Eine Entscheidung im Kostenpunkt liegt auch dann vor, wenn festgestellt wird, ob bestimmte Kosten, so etwa die einer Partei im Zuge eines Enteignungsverfahrens aufgelaufenen außergerichtlichen (jedenfalls von der Partei selbst zu tragenden SZ 12/250) Kosten ihrer Vertretung von einer bestimmten Person aus einem bestimmten Vermögen zu berichtigen sind oder nicht.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 206/59
  Entscheidungstext OGH 23.09.1959 6 Ob 206/59
  Beisatz: Liegt bei § 528 D1 ZPO als gleicher Rechtssatz. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0058159

Dokumentnummer

JJR_19590923_OGH0002_0060OB00206_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at